

Bremisches Messeförderungsprogramm

Zuschüsse für die Beteiligung an Messen und Ausstellungen ¹

Mit der Förderung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen sollen KU bei der Erhöhung ihrer Innovationskraft unterstützt werden und somit ein wirksamer Beitrag zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf internationalen Märkten geleistet und langfristig eine Verbesserung der bremischen Wirtschaftsstruktur erreicht werden.

Unter einer Messe oder Ausstellung im europäischen Raum wird im Rahmen der Richtlinie eine Messe in den Ländern der Europäischen Union (EU) (außer Deutschland), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island, Liechtenstein) und der Schweiz sowie der Länder mit offiziellem Kandidatenstatus für den Beitritt zur EU verstanden. Unter einer außereuropäischen Messe wird eine Messe im übrigen Ausland verstanden.

Antragsberechtigte/r

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen

- bis maximal 49 Beschäftigte,
- bis maximal € 10 Mio Jahresumsatz oder maximal € 10 Mio Bilanzsumme,
- mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen.

Bei der Ermittlung der Unternehmensgröße ist insbesondere zu berücksichtigen, ob es sich bei dem antragstellenden Unternehmen nach Maßgabe der KMU-Definition um ein verbundenes Unternehmen oder ein Partnerunternehmen handelt. ²

Förderfähige Vorhaben

Eine Förderung wird nur für die Beteiligung an Messen und Ausstellungen gewährt, die zu den Innovationsclustern oder zu den Kompetenzfeldern des Landes Bremen gehören.

Aussteller/innen erhalten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer Pauschale in Höhe von

- € 3.500 für inländische Messebeteiligungen und Ausstellungen,
- € 4.000 für europäische Messebeteiligungen und Ausstellungen,
- € 5.500 für außereuropäische Messebeteiligungen und Ausstellungen.

Art der Förderung

Je Unternehmen werden Zuschüsse für maximal zehn Beteiligungen, hiervon maximal vier Förderungen für die gleiche Veranstaltung und dreimal für Inlandsveranstaltungen gewährt.

Förderanträge für die Beteiligung an Messen und Ausstellungen im Land Bremen können nicht berücksichtigt werden.

Die Förderung der Beteiligung an Messen und Ausstellungen im Inland wird grundsätzlich nur bewilligt, wenn diese bei dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (www.auma.de) als international gelistet sind.

Erforderliche Unterlagen

Die Antragsinhalte umfassen Angaben zum/zur Antragsteller/in, Unternehmensdaten, eine Beschreibung des Vorhabens sowie Angaben zu sonstiger Inanspruchnahme von Fördermitteln. Für die Antragstellung ist das vorgefertigte Antragsformular zu verwenden.

¹ Richtlinie des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zur Förderung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen – Bremisches Messeförderungsprogramm – vom 01.11.2016

² Empfehlung 2003/361/EG v. 6.3.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl.EU Nr. L 124/36 v. 20.5.2003.

Nach der Messe sind folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis einzureichen:

- Beleg über die Anmeldung zur Messe,
- Standardisierter Verwendungsnachweis,
- Rechnungen des Veranstalters über die Standmiete im Original,
- Auszüge aus der Buchhaltung als Nachweis für die projektbezogene Verbuchung,
- Fotos vom Messestand mit EU-Logo.

Der Zuwendungsgeber kann für ausgewählte Vorhaben im Verwendungsnachweis Angaben und Belege zu weiteren Ausgabepositionen verlangen, soweit dies zu Evaluierungszwecken erforderlich ist.

Die prüffähigen Unterlagen für den Verwendungsnachweis sind binnen drei Monaten nach Beendigung der Messe **unaufgefordert** einzureichen.

Bewilligung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Entscheidung wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die gestellten Anträge herbeigeführt, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

Besondere Hinweise

Die Durchführung ist erst nach Bescheiderteilung oder auf eigenes Risiko nach Genehmigung des vorzeitigen Beginns möglich.

Anträge auf die Beteiligung an Messen oder Ausstellungen müssen vor der Anmeldung zur Messe oder Ausstellung bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH eingegangen sein.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Pauschale aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Bremen gewährt. Die Auszahlung erfolgt erst nach Prüfung der erforderlichen Nachweise.

Zuschüsse nach diesem Programm stellen eine De-minimis-Beihilfe dar. Für die Inanspruchnahme von De-minimis-Beihilfen sind Gesamtfördersummen festgesetzt (siehe Merkblatt De-minimis).

Die o.g. Förderbedingungen gelten für Anträge die ab dem 01.04.2017 eingehen. Bisher erfolgte Förderungen im Rahmen der bis 31.12.2014 geltenden Richtlinie werden auf die Förderbeschränkungen dieser Richtlinie angerechnet.

Beratung und Antragstellung

Bremer Aufbau-Bank GmbH
Langenstr. 2-4
28195 Bremen

Ansprechpartner:

Katja Meissner
Tel.: 0421-9600-222
E-mail: Katja.Meissner@bab-bremen.de

Silke Wittmann
Tel.: 0421-9600-352
E-mail: Silke.Wittmann@bab-bremen.de

www.bab-bremen.de
www.efre-bremen.de



Europäische Union
Investition in Bremens Zukunft
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung